

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinsp. Seite 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Posten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

35. Jahrgang.

N^o. 110.

Dienstag, den 18. September

1888.

Öffentliche Sitzung des Bezirksauschusses zu Schwarzenberg Mittwoch, den 26. September 1888, Nachmittags 3 Uhr

im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amtsauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 13. September 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Anordnungsgemäß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Monat August 1888 die Durchschnittspreise für Fourageartikel für den Lieferungsverband Schwarzenberg mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert auf

7 M. 88 Pf. für 50 Ko. Hafer,
4 " 99 " " 50 " Sen und
2 " 63 " " 50 " Stroh

festgestellt worden sind.

Schwarzenberg, am 15. September 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Bekanntmachung.

Der bei der hiesigen Fortbildungsschule seit dem 1. Juni 1885 eingeführte **Zeichnenunterricht** hat, wie der unterzeichnete Stadtrath mit Bedauern hat erfahren müssen, trotz wiederholten Hinweises, bis jetzt noch nicht diejenige Theilnahme gefunden, die man seinerzeit bei dessen Einführung erwartet hatte. Der

Stadtrath glaubt daher nochmals auf denselben hinweisen zu müssen und bemerkt hierzu, daß, sofern eine regere Theilnahme an diesem Unterricht sich nicht bemerkbar machen sollte, nach Befinden die Wiederaufhebung desselben in Frage gezogen werden müßte.

Eibenstock, den 14. September 1888.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

RI.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit nochmals an die **Berichtigung des am 15. vorigen Monats fällig gewesenem dritten Termines** der diesjährigen **Stadtsanagen mit dem Bemerkten erinnert**, daß das **Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Säumnigen**, nachdem die vierwöchentliche Frist abgelaufen ist, **nunmehr sofort eingeleitet** werden wird.

Eibenstock, am 17. September 1888.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

RI.

Bekanntmachung.

Das Fahren mit Wagen aller Art, ferner das Treiben von Vieh sowie der Transport umfangreicher Gegenstände auf dem nur für den Fußverkehr bestimmten **Schulgäßchen** wird andurch mit dem Bemerkten **verboten**, daß Uebertretungen dieses Verbots gemäß § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen werden geahndet werden.

Eibenstock, den 14. September 1888.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

RI.

Kauf bricht nicht Mieth.

Es hat sowohl in juristischen wie in Laienkreisen Aufsehen erregt, daß in den Entwurf zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch der Grundsatz Ausnahme gefunden hat: Kauf bricht Mieth, d. h. das Recht des Miethers einer Sache an dieser erlischt, wenn der Besitzer wechselt. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Miether sich wegen Erlas seines durch Verkauf verkürzten bzw. vernichteten Rechtes an den Verkäufer halten kann.

Das jetzt in Deutschland geltende Recht ist in diesem wie in vielen anderen Punkten kein einheitliches. In dem größeren Theile des Reiches besteht der Grundsatz, daß Kauf nicht Mieth bricht, daß vielmehr das Miethrecht fortbesteht, auch wenn die Sache den Besitzer wechselt; in einem kleineren Theile ist das Entgegengesetzte geltendes Recht. Die Verfasser des Entwurfs hatten sich — zweifellos nach reiflichem Ueberlegen — dazu entschlossen, zu allgemeiner Geltung zu bringen, was bisher nur für einen kleinen Theil Deutschlands galt.

Es mag hierbei bemerkt werden, daß der Rechtsgrundsatz „Kauf bricht Mieth“ auch da, wo er in Praxis ist, nicht durchaus den vollständigen Rechtsanschauungen entspricht. Daher erklärt sich das allgemeine, mit einem gewissen Grad von Unwillen gemischte Erstaunen darüber, daß die Kommission diesen Grundsatz zu dem ihrigen machte. Es erhob sich hiergegen ein lebhafter Widerspruch, dem sich auch der in Stettin versammelte Juristentag nahezu einstimmig anschloß.

Nur dasjenige geschriebene Recht wird sich im Volke einbürgern, welches sich mit den Anschauungen, Gewohnheiten, Sitten und Bedürfnissen des Volkes im Einklang befindet. Die gelehrten Verfasser des Entwurfs zum neuen Zivilrecht sind zweifellos zu ihrer Auffassung „Kauf bricht Mieth“ durch juristisch-theoretische Erwägungen gelangt. Die Mieth schafft insofern kein dingliches Recht, als der Besitzer einer Sache nur so lange frei über dieselbe verfügen kann, als ihm dieselbe gehört. Die Mieth aber ist ein Vertrag auf eine bestimmte Zeit und mit demselben Rechte könnte man fordern, daß der Besitzer eine Sache nicht veräußern dürfe, so lange er bezüglich deren miethweisen Benutzung durch einen Dritten nicht wieder zum freien Verfügungsrecht gelangt sei. Das gestaltet sich aber in der Praxis sehr schwierig;

der Besitzwechsel kann aus hundertlei Gründen oft sehr schnell erfolgen müssen und um durch denselben das Recht des Miethers nicht zu gefährden, ist im großen Theile des Reiches Rechtsgrundsatz geworden: „Kauf bricht nicht Mieth“.

Die Vertheidiger der entgegenstehenden Rechtsanschauung haben geltend gemacht, daß der Miether ja in der Lage sei, sein Miethrecht durch hypothekarische Eintragung sicherstellen zu lassen. Würde diese Praxis aber eine allgemeine, dann wäre ja der Grundsatz „Kauf bricht Mieth“ thätlich wieder beseitigt; würde aber die Mehrzahl der Miether die lästigen Formalitäten und Kosten der hypothekarischen Eintragung ihres Miethrechtes scheuen, dann läme das bisher in dem größeren Theile Deutschlands herrschende bessere Recht des Miethers in Wegfall.

Für die Städte und besonders für die größeren Industriestädte, in denen die Wohnhäuser häufig den Besitzer wechseln, ist der Schutz der Miether durch das geltende Recht eine Grundbedingung der sozialen Zufriedenheit. Für Berlin beispielsweise hat es Zeiten gegeben, in denen die Häuser ganz wie Getreide und Spiritus durch Schlussscheine gehandelt wurden und oft an einem Tage mehrmals den Besitzer wechselten. Geschäftsleute haben ein erhöhtes Interesse daran, nicht so oft umziehen zu müssen; sie würden aber gar keine Sicherheit mehr haben und ihre festen Kontrakte würden ihnen gar nichts mehr nützen, wenn fortan Kauf die Mieth brachen sollte.

Es ist gar keine Frage, daß die weitüberwiegende Mehrheit des Volkes ein direktes lebhaftes Interesse daran hat, im neuen bürgerlichen Gesetzbuch den Grundsatz aufgestellt zu sehen: „Kauf bricht nicht Mieth.“

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die vielfach verbreitete Nachricht, daß eine Vermehrung der Kriegsfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Bau des Nord-Ostsee-Kanals in Aussicht genommen sei, erweist sich der „Köln. Ztg.“ zufolge als irrthümlich. Von kundiger Seite wird zugegeben, daß mit der systematischen Erweiterung der Marine stetig fortgeschritten werden soll, daß aber im Augenblick die Frage, ob diese Erweiterung zunächst durch den Bau von Kanonenbooten oder durch den Bau größerer Schlachtschiffe zu erfolgen haben werde, noch den Gegenstand der Erörterung bilde.

— Das Ergebnis der deutschen Flottenmanöver am Jahdebusen, welches nach dem Urtheil der Sachverständigen die Uneinnehmbarkeit des deutschen Kriegshafens an der Nordsee beweist, veranlaßt die „Pall Mall Gazette“ zu der folgenden Bemerkung: „Die Franzosen verstärken Cherbourg. Haben wir irgend einen Kriegshafen, welcher im Entferntesten als uneinnehmbar bezeichnet werden kann? Wo ist er? Und in welcher Lage würden wir uns im Canal befinden, wenn wir keinen Hafen haben, in welchen sich unsere Flotte zurückziehen könnte, wo sie sicher vor allem Angriff der feindlichen Torpedoboote Kohlen fassen und Ausbesserungen vornehmen könnte?“

— Der Besuch des württembergischen Hofes durch Kaiser Wilhelm sollte nach dem vor Kurzem veröffentlichten Programm der Reisen in Friedrichshafen erfolgen. Jetzt kommt von dort die Nachricht, daß der königliche Hof am 26. September nach der Residenz übersiedelt und daß Kaiser Wilhelm, der Einladung des Königs folgend, nach Stuttgart reist. Im Stuttgarter Schlosse werden bereits Anordnungen zum Empfange des Kaisers getroffen; derselbe wird am 29. d. erwartet.

— Aus den Debatten des Juristentages über die Frage: „Ist es rathsam, das Strafgesetzbuch dahin zu ergänzen, daß der Verrath von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen als Vergehen strafbar ist?“ sei Folgendes hervorgehoben. Kammer-Gerichtsrath Dr. Diehausen führte aus: Man habe die Industriellen behufs Regelung dieser Frage auf den Weg der Schadenersatzklage verwiesen. Mit großem Recht werde aber von den Interessenten der Einwand gemacht, daß der durch Verrath eines Geschäftsgeheimnisses entstandene Schaden sehr schwer festzustellen sei. Ferner werde die Unzulänglichkeit der Schadenersatzklage hervorgehoben, ganz besonders, wenn man die Zahlungsunfähigkeit der zu Verklagenden in Betracht ziehe. Das Patentgesetz allein gewähre keinen hinreichenden Schutz, denn bisweilen geben ganz geringe Abweichungen bei der Fabrikation dem erzeugten Gegenstande einen wesentlich anderen Charakter. Allerdings werde ja genau zu formuliren sein, in welcher Grenze die Bestrafung wegen Verraths eines Geschäftsgeheimnisses zu erfolgen habe. Selbstverständlich werde man nicht Jemanden bestrafen können, der, nachdem er längere Zeit aus der Fabrik, in der er beschäftigt gewesen, ausgeschieden, ein Fabrikgeheimniß ausplaudere. Befremdlich sei es ja, daß selbst die